



Wissen, dem-

nach Wir mit gro-
 sen Mißfallen vernom-
 men / welchergestalt un-
 bekandte Persohnen sich
 unterstanden / heimliche
 Congregationes und
 Zusammenkünfte in die-
 ser Stadt anzustellen / und unter dem geborgten
 Schein eines Christlichen Eysers vor die Ehre
 Gottes und Liebe des Nächsten / auch zum
 Aufnehmen der Kirchen / Schulen und Hospi-
 tälern / eine so genandte Bruderschaft vom
 grünen Palm-Baum / unter sich nicht al-
 lein aufzurichten / sondern auch gewisse Gesetze
 zur Feststellung und beförderlichen Anwerbung
 dieser heimlichen Bruderschaft unbefugt zu stif-
 ten / unter welchen das sechste und siebende Ge-
 setz angegebener massen lauten solle: Verschwie-
 gen zu seyn und nichts geheimes aus der Brü-
 der-

derschaft schwächen / auch Seine Oberen
Niemanden bey Cassation zu entdecken;
anbey diese Bruderschaft sich gelüsten lassen/
Cassen aufzurichten/ Gelder einzusammeln/ und
unter gewisse sogenandte Classes zu distribu-
ren/ Ordens- Zeichen und Wapen zu erwehlen/
auch angesehene Persohnen/ die nichts um die-
sen wichtigen Handel gewußt noch wissen kön-
nen/ zu leichter Anwerbung leichtgläubiger/
unmündiger/ oder auch durch Hoffnung des blin-
den Interesse verblendeter Leute/ namentlich
unter ihres Ordens- Brüdere einzuschreiben/
und sonst mehrere unzulässige Sachen zu un-
ternehmen: Ja/ nachdem diese heimliche Brü-
derschaft vom grünen Palm-Baum sich endlich
gar nicht entblödet/ Uns/ mittelst einer Bitt-
schrift/ auf welcher der Concipist sich Johann
Luders D. genennet/ unter allerhand unbe-
dachtsahmen Vorstellungen/ zum theil auch obig-
angeregten Inhalts/ um Unsere völlige Appro-
bation und Protection dieser Bruderschaft/
auch daß sie die angeworbene Brüdere/ wie sie

also

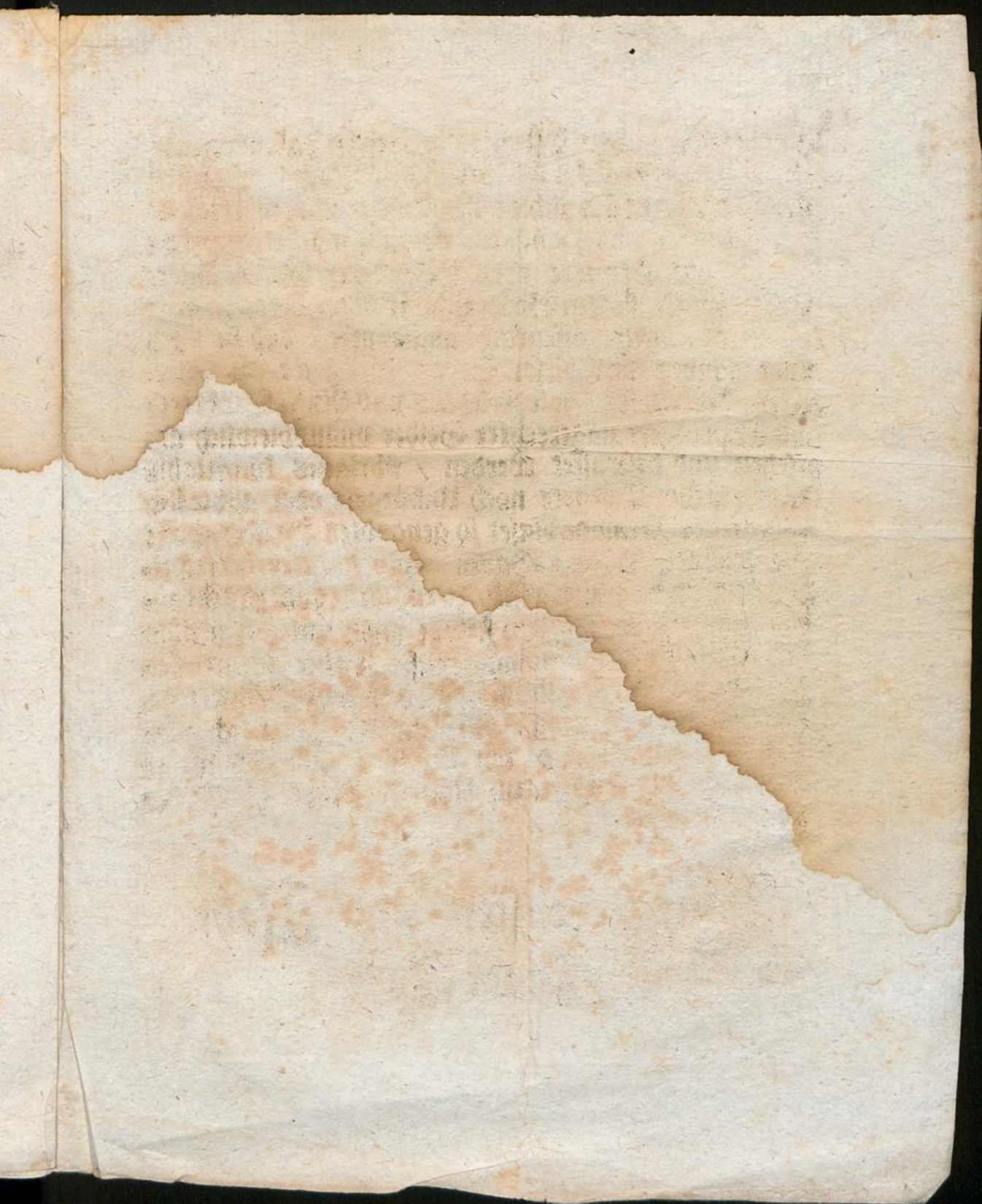
also genennet werden / beybehalten möchten / be-
nebst untermengter Ergebenheit gegen Unser
Woll- oder auch Mißfallen / darob anzusprechen;
numehr also an der Warheit des bisherigen Ge-
ruchts von dieser frembden Brüderschafft keines-
weges mehr zu zweiflen ist: Wir aber durchaus
nicht gesonnen sind / diese eigenmächtig unter-
nommene Congregationes, heimlich gehaltene
Zusammenkünfte und endlich daraus entstan-
dene Brüderschafft vom grünen Palmbaum /
auch alles das / was derselben anhängig / als et-
was / so wieder der Stadt Geseze / wider Obrig-
keitlicher Authorität / der gemeinen Ruhe und
Sicherheit / und der Unwissenden auch Unmün-
digen Bestes abzwecket / gut zu heißen / noch sol-
che Brüderschafft dergleichen in sich schon verboh-
tene Wege weiter lauffen / und umb sich greiffen
zu lassen; Als wollen wir mittelst diesem Unse-
rem Edict jedermänniglich bekandt machen /
daß Wir / Krafft tragenden Obrigkeitl. Ambtes
diese oberwehnte Brüderschafft vom grünen
Palm-Baum / ihre Geseze / Stiftungen und
Ordnungen / auch alles das / was diesen anhän-
gig /

gig/ und sonst bishero unternommen worden/ oder noch
unternommen werden möchte/ nicht allein höchstens
mißbilligen/ sondern auch hiemit und Krafft dieses ganz
und gar auflösen/ und in den Grund vernichtigen: Zu
solchem Ende wir auch allen und jeden dieser Stadt
Bürgern/ Gastgebern/ Wirthen und übrigen Einwoh-
nern in- und außershalb der Stadt allen Ernstes hie-
durch anbefehlen/ von nun an keinerley Zusammenkunft
dieser verbotenen Bruderschaft auf irgeinige Weise bey-
sich zu dulden/ vielweniger zuwider diesem Edict bey Ver-
mendung der Hafft und anderer schwehrenten Straffe ders-
selben vorsehlich beförderlich zu seyn: Vielmehr werden
Unsere Bürgere und Einwohnere/ welche Ihro Königl.
Majest. Unserm allergnädigsten Könige und Herrn/ Uns/
und dieser Stadt mit Eyden oder sonst verpflichtet sind/
schuldig und gehalten seyn/ falls ihnen die heimlichen Ober-
ren oder Directores und Subalternen sothaner verbotenen
Bruderschaft/ ihre heimliche Versammlungen auch wo
und was Orten jene die Schrifften und angerühmte Cal-
sen bewahrlich halten/ ihren Nahmen oder Persohnen
oder Aufenthalt nach/ bekandt seyn oder werden möchten/
solches alsbalde nach Publicirung dieses Edicts, auch künfft-
tighin dem Präsidirenden Herrn Bürger-
meister/ oder auch nach Nohtdurfft den Quartier-
Herren/ und zwar in der Rechten- Stadt in denen Rog-
gen- und Fischer- Quartieren, imgleichen in der Vor-
und Niederstadt, Lang- Garten und Kneipab, dem
Herrn

Herrn Johann Carl von Schwarck
wald / in denen Hohen = und Breiten = Quartieren
dem Herrn Christian Daberhudt / in der
Alten = Stadt aber dem Herrn Benjamin
Gottlieb Schütz / nicht minder wegen der zum
Vice = Ampt gehörigen Vertern dem Vice = Präsi-
direnden / imgleichen aus Petershagen, Stadt = Ge-
bichte und Wolde dem Hölischen Hrn. Hrn. Bür-
germeistern / anben denen zur Schidlig und dem
Bau = Ampt Verordneten Hrn. Hrn. Admini-
stratoribus und wo es sonst bewandt wäre getreu-
lich anzumelden / wobei ihre eigene Nahmen verschwiegen
bleiben sollen. Fals auch einige Unserer Bürgere Ein-
wohner und Unmündigen selbst unter obigen ange-
merckten Schein = Gründen sich etwa hätten verleiten
lassen / in diesen verbohtenen Orden mit eingetreten zu
seyn / und demselben entweder das vorgeschriebene Ein-
schreib = Geld der 4. Fl. 4. Pf. und über dieses die ver-
langte 81. Rthl. oder auch ein mehreres würcklich aus-
gezahlet zu haben / dieselben sollen / wenn sie sich als-
bald gehörigen Ohrtes melden / und die Cassierer oder
auch die Cassen richtig anzeigen werden / und man der-
selben habhafft worden / wider zu dem ihrigen gelan-
gen / und mit gerechter Beahndung / die sie wegen
Hine

Hindansetzung ihrer Pflichten in diesem Fall verdienet hätten/ vor diesemahl verschonet seyn. Consten aber wird denen sich allhie aufhaltenden Ausheimischen/ wes Standes und Condition sie seyn möchten/ welche nemlich als Stifftere oder Beförderer solcher unternommenen sträflichen Bruderschaft allhie betreten werden solten/ hiemit öffentlich angedeutet/ daß sie nach denen Landes und dieser Stadt Gesetzen/ als Übertretere dererselben/ wie Friedens- und Ruh- Störere/ und Erzwingere ungerechter Gelder unausbleiblich angesehen und bestraffet werden/ übrigens künfftighin keiner/ weder Bürgere noch Unbürgere oder allhie sich aufhaltende Frembde dieser so genandten Bruderschaft vom grünen Palm- Baum/ noch anderer derergleichen/ sich mehr anzumassen/ zu rühmen/ noch zu gebrauchen unterstehen/ sondern selbige ganz und gar gestöhret/ aufgehoben und nimmermehr wieder aufgerufen werden solle/ unter gleichmäßiger und nach Befinden geschärfster Beahndung. Wornach ein Jeder sich allen Fleisses zu achten/ und vor Schaden und Straffe zu hütten hat. Gegeben auf Unserem Racht- Hause den 22. Martii 1726.

Bürgermeistere und Racht
der Stadt Danzig.





1078